

SATZUNG

der

CA IMMO INTERNATIONAL AG

Änderungen lt.

ao. HV v. 19.6.2006 in §§ 1 (1) und 2 (1)

2. o. HV v. 22.8.2006 in den §§ 4 (1) u. (2), 5 (8) [neu], 6 (26) [neu]
und 10 [neu]

ao. HV v. 21.9.2006 in den §§ 4, 5, 6, 7 und 8

AR v. 31.10.2006 im § 4

3. o. HV v. 22.5.2007 in den §§ 3 und 4

4. o. HV v. 6.5.2008 in den §§ 5 (3), 7 (1) und 8 (3) sowie
Neunummerierung des § 8 (3) – (6)

§ 1 Firma, Sitz und Dauer

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma:
CA Immo International AG
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Wien.
- (3) Ihre Dauer ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.
Das erste Geschäftsjahr endet mit dem auf die Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch folgenden 31. Dezember. Die folgenden Geschäftsjahre beginnen jeweils am 1. Jänner und enden am 31. Dezember jeden Jahres.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
 - a) Erwerb von bebauten und unbebauten Liegenschaften sowie deren Verwaltung und Verwertung, insbesondere durch Veräußerung, Vermietung (unter Einschluss von Kfz-Stellplätzen) oder Verpachtung, dies alles für eigene Rechnung (Immobilien Investment).
 - b) Verwaltung eigener, unbebauter oder bebauter Liegenschaften.
 - c) Vermietung beweglicher Gegenstände.
 - d) Erwerb, Verwertung und Verwaltung von Beteiligungen bzw. Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Unternehmensgegenstand;
dies alles im Unternehmensverband der international tätigen CA Immo-Gruppe.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen, ausgenommen Bankgeschäften, berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland sowie zur Beteiligung an anderen Unternehmen.

§ 3 Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4 Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 315.959.906,95 (in Worten: Euro dreihundertfünfzehn Millionen neunhundertneunundfünfzigtausendneun-hundertsechs und fünfundneunzig Cents).

Hinsichtlich eines Teilbetrages von EUR 161.069.550,00 (in Worten: Euro einhunderteinundsechzig Millionen neunundsechzigtausendfünfhundert-fünfzig) dient das Grundkapital zur Durchführung der Verschmelzung der Gesellschaft als aufnehmende Gesellschaft mit der CA Immobilien Anlagen Finanzierungsberatung GmbH, FN 46517 h, mit dem Sitz in Wien, als übertragende Gesellschaft gemäß § 234 AktG. Das Vermögen der CA Immo Anlagen Finanzierungsberatung GmbH geht als Ganzes einschließlich der Schulden unter Ausschluss der Abwicklung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit Wirkung ab 31.12.2005 auf die Gesellschaft über. Die Alleingesellschafterin der übertragenden Gesellschaft erhält insgesamt 22.160.567 Stückaktien, wobei so viele Stückaktien von der bisherigen Alleinaktionärin der CA Immo International AG, der CA Immo International Holding GmbH, an die CA Immobilien Anlagen Beteiligungs GmbH übertragen werden, wie zur Erreichung der Gesamtzahl von 22.160.567 notwendig sind.

- (2) Das Grundkapital ist in 43.460.785 Stückaktien eingeteilt, von denen jede am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt ist. Jede Stückaktie gewährt das Recht auf eine Stimme in der Hauptversammlung der Gesellschaft. Die Ausgabe von Sammelaktien ist möglich.
- (3) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (4) Form und Inhalt der Aktienurkunden werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festgesetzt. Dasselbe gilt für Zwischenscheine, Teilschuldverschreibungen, Dividenden-, Erneuerungs- und Optionsscheine.
- (5) Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ist im Sinne des § 10 Abs. 6 AktG ausgeschlossen.
- (6) Der Vorstand wird für fünf Jahre nach Eintragung der Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG ermächtigt, das Grundkapital um bis zu Euro 157.979.949,84 (in Worten: Euros einhundertsebenundfünfzig Millionen neunhundertneunundsiebzigttausendneuhundertneunundvierzig und vierundachtzig Cents) durch Bar- oder Sacheinlage gegen Ausgabe von bis zu 21.730.392 (in Worten: einundzwanzig Millionen siebenhundertdreißigtausenddreihundertzweiundneunzig) auf Inhaber lautenden Stückaktien mit oder ohne Bezugsrechtsausschluss zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.
- (7) Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs. 2 Zif. 1 AktG um bis zu Euro 157.979.949,84 durch Ausgabe von bis zu 21.730.392 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft der Gesellschaft erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 22. Mai 2007 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen eingeräumten Bezugs- und Umtauschrecht Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Stammaktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrag); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung (insbesondere Ausgabekurs, Inhalt der Aktienrechte) festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien auf Grundlage des bedingten Kapitals ergeben, zu beschließen.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei, drei oder vier Personen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann aus der Mitte der bestellten Vorstandsmitglieder einen Vorsitzenden des Vorstandes ernennen.
- (3) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschaft wird ferner durch jeweils zwei Prokuristen gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Besteht der Vorstand aus vier Mitgliedern und hat der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes bestellt, so gibt in diesem Fall bei Stimmgleichheit seine Stimme den Ausschlag.

- (6) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig, längstens vierteljährlich, gemäß § 81 AktG zu berichten.
- (7) Der Aufsichtsrat hat die Verteilung der Geschäfte im Vorstand und die Geschäfte, die – zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehene Fällen (§ 95 Abs. 5 AktG) – seiner Zustimmung bedürfen, zu bestimmen. Soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, (§ 95 Abs. 5 Z 1, 2, 4, 5 und 6 AktG), hat der Aufsichtsrat auch Betragsgrenzen festzulegen, bis zu welchen die Zustimmung des Aufsichtsrates nicht erforderlich ist.
- (8) Die Altersgrenze für Vorstandsmitglieder wird in der Geschäftsordnung für den Vorstand mit Vollendung des 65. Lebensjahres festgelegt. Die Dauer der letzten Funktionsperiode als Vorstand endet mit Ablauf der auf den 65. Geburtstag folgenden ordentlichen Hauptversammlung.

§ 6 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens zwölf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheiden Mitglieder vor dem Ablauf der Funktionsperiode aus, so bedarf es der Ersatzwahl erst in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung ist jedoch ungesäumt vorzunehmen, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt. Wird ein Mitglied des Aufsichtsrats durch eine außerordentliche Hauptversammlung gewählt, gilt sein erstes Amtsjahr mit dem Schluss der nächsten ordentlichen Hauptversammlung als beendet.
- (4) Für die Bestellung des ersten Aufsichtsrats gilt § 87 Abs. 4 AktG.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt ohne Angabe von Gründen jederzeit unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurücklegen. Sollte der Vorsitzende des Aufsichtsrats verhindert sein oder selbst sein Amt zurücklegen, ist die Erklärung gegenüber dem Stellvertreter abzugeben.
- (6) Der Aufsichtsrat wählt alljährlich in einer im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung abzuhaltenden Sitzung, zu der es keiner besonderen Einladung bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Eine Ersatzwahl ist unverzüglich vorzunehmen, wenn der Vorsitzende oder der Stellvertreter aus dieser Funktion ausscheiden. Erhält bei der Wahl niemand die absolute Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Der Vorsitzende und der Stellvertreter können wieder gewählt werden.
- (7) Der Aufsichtsrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- (8) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass bestimmte Arten von Geschäften – zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 95 Abs. 5 AktG) – nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, (§ 95 Abs. 5 Z 1, 2, 4, 5 und 6 AktG), hat der Aufsichtsrat auch Betragsgrenzen festzulegen, bis zu welchen die Zustimmung des Aufsichtsrates nicht erforderlich ist.
- (9) Der Aufsichtsrat muss mindestens vierteljährlich eine Sitzung abhalten.

- (10) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats beruft der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, die Mitglieder schriftlich (einschließlich Telefax und E-Mail) unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift oder telefonisch jeweils unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung ein.
- (11) Der Vorstand nimmt an Sitzungen des Aufsichtsrats teil, soweit nicht der Leiter der Sitzung im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- (12) Die Teilnahme gesellschaftsfremder Personen (Sachverständige, Auskunftspersonen, Abschlussprüfer, und andere) an Sitzungen des Aufsichtsrats ist nur in Ausnahmefällen auf Anordnung des Leiters der betreffenden Sitzung, unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen, gestattet.
- (13) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Sitzung. Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Sitzung.
- (14) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet – auch bei Wahlen – die Stimme des Leiters der Sitzung.
- (15) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- (16) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (17) Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats ausdrücklich diesem Verfahren widerspricht. Für die schriftliche Stimmabgabe gelten die Bestimmungen des Abs. 14 entsprechend. Die Vertretung nach Abs. 15 ist bei Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe nicht zulässig.
- (18) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Ihre Aufgaben und Befugnisse sowie ihre allfällige Geschäftsordnung werden vom Aufsichtsrat festgelegt; den Ausschüssen kann auch die Befugnis zu Entscheidungen übertragen werden.
- (19) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 10-17 gelten sinngemäß auch für die Ausschüsse des Aufsichtsrats.
- (20) Ausschüsse müssen sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammensetzen.
- (21) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, abzugeben.
- (22) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner baren Auslagen eine jährliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt.
- (23) Übernehmen Mitglieder des Aufsichtsrates in dieser Eigenschaft eine besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, so kann ihnen hierfür durch Beschluss der Hauptversammlung eine Sondervergütung zugesprochen werden.

- (24) Besondere Abgaben für Vergütungen an Aufsichtsratsmitglieder trägt die Gesellschaft.
- (25) Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen beschließen, die nur die Fassung betreffen.
- (26) Die Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder wird in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat mit Vollendung des 70. Lebensjahres festgelegt. Aufsichtsratsmitglieder scheiden mit Ablauf der auf den 70. Geburtstag folgenden ordentlichen Hauptversammlung aus dem Aufsichtsrat aus.

§ 7 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen. Die Einberufungsfrist ist unter Bedachtnahme auf die folgenden Regelungen zu veröffentlichen.
- (2) Die Hauptversammlungen werden am Ort des Sitzes der Gesellschaft abgehalten.
- (3) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind, wenn Aktien oder Zwischenscheine ausgegeben sind, nur die Aktionäre berechtigt, die bei der Gesellschaft, einem österreichischen öffentlichen Notar, bei der Hauptniederlassung eines inländischen Kreditinstitutes oder bei den in der Einberufung zur Hauptversammlung bestimmten anderen in- und ausländischen Banken innerhalb der sich aus dem folgenden Absatz ergebenden Frist während der Geschäftsstunden ihre Aktien (Zwischenscheine) bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegen.
- (4) Die Hinterlegung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass zwischen dem Tag der Hinterlegung und dem Tag der Hauptversammlung mindestens drei Werktage frei bleiben. Für die Hinterlegung müssen dem Aktionär mindestens vierzehn Tage seit der Einberufung zur Verfügung stehen, wobei der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet wird. Fällt der letzte Tag dieser Frist auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so muss auch noch der folgende Werktag zur Hinterlegung zur Verfügung stehen. Nicht als Werktag, sondern als Feiertag gelten im Sinne dieser Bestimmung auch die Samstage, der Karfreitag und der 24. Dezember.
- (5) Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn Aktien (Zwischenscheine) mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle gemäß Abs. 3 für sie bei anderen Kreditunternehmungen bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden.
- (6) Die Hinterlegungsstellen haben die Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung spätestens einen Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen.
- (7) Sind Aktien (Zwischenscheine) nicht ausgegeben, so ist bei der Einladung zur Hauptversammlung bekannt zu geben, unter welchen Voraussetzungen die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen werden.
- (8) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Falls Aktien nicht voll eingezahlt sind, gilt die für jede Aktie geleistete Mindesteinlage als eine Stimme.
- (9) Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist nur mit schriftlicher Vollmacht, die von der Gesellschaft zurückzubehalten ist, möglich.
- (10) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden.

Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit erzielt wird, so findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der die Versammlung leitende Notar.

- (11) Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.
- (12) Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

§ 8 Jahresabschluss und Gewinnverteilung

- (1) Innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss samt Anhang sowie einen Lagebericht aufzustellen und diese Unterlagen nach Prüfung durch den Abschlussprüfer gemeinsam mit dem Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahrs über die Verteilung des Bilanzgewinnes, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats für das vergangene Geschäftsjahr, die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung).
- (3) Die Hauptversammlung ist ausdrücklich ermächtigt, den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung auszuschließen.
- (4) Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis zur Zahl der Stückaktien verteilt. Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung der Zeit verstrichen ist, sofern die Hauptversammlung keine andere Regelung vorsieht. Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnberechtigung festgesetzt werden.
- (5) Über die Verwendung des Reingewinnes entscheidet die Hauptversammlung. Die Verteilung der Gewinnanteile der Aktionäre erfolgt nach der Anzahl der ausgegebenen Aktien. Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnberechtigung festgesetzt werden.
- (6) Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, vierzehn Tage nach Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.
- (7) Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre verfallen zugunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.

§ 9 Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung bis zu einem Höchstbetrag von EUR 15.000,-- (Euro zwanzig).

§ 10 Verschmelzungskosten

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Kapitalerhöhung vom 22.8.2006 zur Durchführung der Verschmelzung der Gesellschaft mit der CA Immobilien Anlagen Finanzierungsberatung GmbH mit dem Sitz in Wien als übertragender Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von EUR 20.000,-- (in Worten: Euro zwanzigtausend).